

Schulordnung
Berufskolleg Barmen
Europaschule



Stand 12.06.2024

Schulordnung gemäß § 65 Abs. 2 Nr. 23 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG) vom 15.02.05 (GV NW S. 102) in der zurzeit geltenden Fassung

Inhaltsverzeichnis

1	Geltungsbereich.....	1
2	Allgemeines.....	2
3	Allgemeine Organisation des Schulbetriebs	2
3.1	Unterrichts- und Öffnungszeiten der Schule	2
3.2	Unterrichts- und Pausenzeiten.....	2
3.3	Büro/Sekretariat	3
4	Schulbesuch und Schulversäumnisse	3
4.1	Versäumnisse - Erkrankungen	3
4.2	Verspätungen.....	4
4.3	Beurlaubungen	4
4.4	Befreiung.....	4
4.5	Abmeldung vom Unterricht – Vorzeitiges Verlassen des Unterrichts	4
5	Verhalten auf dem Schulgelände und im Schulgebäude	5
5.1	Aufenthalt - allgemeines	5
5.2	Pausen.....	5
5.3	Aufenthaltsräume – Freistunden	5
5.4	Waffen.....	5
5.5	Alkohol und Drogen.....	5
5.6	Rauchen/Dampfen.....	6
5.7	Fundsachen.....	6
5.8	Parken.....	6
5.9	Warenverkauf.....	6
6	Verhalten im Klassenraum	6
6.1	Sauberkeit und Hygiene	6
6.2	Verhalten im Unterricht	7
6.3	Bild- und Tonaufnahmen	7
7	Sicherheit in der Schule.....	7
8	Hausrecht.....	7
9	Versicherungsschutz und Haftung	7
9.1	Wegeunfälle	7
9.2	Haftung.....	7
10	Schlussbestimmungen	8

1 Geltungsbereich

Aus dem Schulverhältnis, dem verfassungsmäßigen Anspruch eines/einer Jugendlichen auf Bildung und Erziehung, den Rechten der Erziehungsberechtigten und den Pflichten der Schule ergeben sich für alle Beteiligten Rechte und Pflichten gemäß SchulG.

Die Schulordnung regelt die Rechtsbeziehungen im Schulverhältnis, insbesondere die Rechte und Pflichten der Schüler/-innen sowie die inneren Angelegenheiten der Schule.

Die Schulordnung gilt für Schüler/-innen, Lehrer/-innen, Referendare/-innen und weitere an der Schule tätige Personen sowie für Benutzer/-innen und Besucher/-innen der Schule.

2 Allgemeines

Diese Hausordnung wird jeweils am Beginn des Schuljahres von der Klassenleitung in den neuen Klassen verbindlich eingeführt.

3 Allgemeine Organisation des Schulbetriebs

Die Einrichtungen des Berufskolleg Barmen – Europaschule - verteilen sich auf vier verschiedene Schulgebäude

- Sternstraße 75,
- Diesterwegstraße 3,
- Wupperfelder Straße 19,
- Collenbuschstraße 17-19

und auf die Sporthallen

- Sternstraße,
- Collenbuschstraße und
- Normannenstraße.

3.1 Unterrichts- und Öffnungszeiten der Schule

Die Schulgebäude werden um 07:50 Uhr geöffnet. Der Unterricht beginnt um 08:00 Uhr und endet i.d.R. um 18:00 Uhr, an Tagen mit Abendunterricht um 21:15 Uhr.

3.2 Unterrichts- und Pausenzeiten

Montags bis freitags sind die Unterrichtszeiten und Pausen folgendermaßen festgelegt:

1. Stunde		08:00-08:45 Uhr
2. Stunde		08:45-09:30 Uhr
Große Pause		
3. Stunde		09:45-10:30 Uhr
4. Stunde		10:30-11:15 Uhr
Große Pause		
5. Stunde		11:30-12:15 Uhr
6. Stunde		12:15-13:00 Uhr
Kleine Pause		
7. Stunde		13:10-13:55 Uhr
8. Stunde		13:55-14:40 Uhr
Pause		
9. Stunde		14.50-15.35 Uhr
10. Stunde		15.35-16.20 Uhr
Pause		
11. Stunde		16.30-17.15 Uhr
12. Stunde		17.15-18.00 Uhr
Ende der Berufsschule – Beginn der Fachschule		
13. Stunde		18:00-18:45 Uhr
14. Stunde		18:45-19:30 Uhr
Pause		
15. Stunde		19:45-20:30 Uhr
16. Stunde		20:30-21:15 Uhr

Samstags sind die Unterrichtszeiten und Pausen folgendermaßen festgelegt:

1. Stunde		08:00-09:00 Uhr
2. Stunde		09:00-10:00 Uhr

Pause		
3. Stunde		10:15-11:15 Uhr
4. Stunde		11:15-12:15 Uhr

Alle wichtigen Nachrichten über Vertretungsunterricht, Veranstaltungen etc. können WebUntis entnommen werden.

Die Schüler/-innen suchen die Klassen- bzw. Fachräume unmittelbar nach dem Schellen auf. Ist die Lehrkraft 10 Minuten nach dem Unterrichtsbeginn noch nicht in der Klasse, benachrichtigt i.d.R. der/die Klassensprecher/-in oder seine/ihre Vertretung das Sekretariat.

3.3 Büro/Sekretariat

Das Sekretariat ist montags bis freitags nur in den großen Pausen für die Schüler/-innen geöffnet. Sonstige Öffnungszeiten:

Mo – Do: 07:15 – 09:45 Uhr und 11:15 - 15:30 Uhr (Ausnahme: Notfälle)

Fr: 07:15 – 09:45 Uhr und 11:15 – 13:00 Uhr (Ausnahme: Notfälle)

Telefonisch ist das Sekretariat von 07:15 – 15:30 Uhr (freitags bis 13:00 Uhr) erreichbar.

Alle Personen- und Sachschäden, die während des Unterrichts entstehen, sind grundsätzlich über den/die Fachlehrer/-in und unverzüglich dem Sekretariat der Sternstraße zu melden.

4 Schulbesuch und Schulversäumnisse

Jeder/jede Schüler/-in ist gem. § 43 SchulG verpflichtet, regelmäßig und pünktlich am Unterricht und an den sonstigen schulischen Veranstaltungen teilzunehmen. Unpünktlichkeit, unerlaubtes Verlassen der Schule und unerlaubtes Fehlen stellen gem. § 53 SchulG eine Verletzung dieser Teilnahmepflicht dar.

4.1 Versäumnisse - Erkrankungen

- Ist ein/eine Schüler/-in durch Krankheit oder aus anderen nicht vorhersehbaren Gründen verhindert, die Schule zu besuchen, so benachrichtigen die Erziehungsberechtigten bzw. die volljährigen Schüler/-innen unverzüglich vor Unterrichtsbeginn die Schule (Eingabe in WebUntis oder in Ausnahmefällen telefonisch bzw. per Mail) und teilen den Grund für das Schulversäumnis mit. Bei Erkrankungen bis zu 3 Tagen Dauer oder Versäumnissen aus anderen nicht vorhersehbaren Gründen bringt der/die Schüler/-in spätestens am ersten Unterrichtstag danach eine schriftliche Entschuldigung mit und legt sie unaufgefordert der Klassenleitung vor. Bei Berufsschülern/-schülerinnen ist die Kenntnisnahme des Ausbildungsbetriebs nachzuweisen.
- Bei länger dauernder Krankheit (mehr als 3 Tage) ist von Schülern/Schülerinnen der Berufsschule der Klassenleitung die Kenntnisnahme der Arbeitsunfähigkeit durch den Ausbildungsbetrieb spätestens am nächsten Unterrichtstag nachzuweisen. Bei längerer Arbeitsunfähigkeit (über eine Woche) soll die Schule vom Ausbildungsbetrieb schriftlich benachrichtigt werden. Im Zweifelsfall fordert die Schule eine ärztliche Bescheinigung über die Erkrankung des Schülers/der Schülerin.
Bei länger dauernder Krankheit (mehr als 3 Tage) ist von Schülern/Schülerinnen im Vollzeitbereich der Schule unter Angabe der Klassenleitung eine schriftliche Entschuldigung bis spätestens zum 4. Tag der Erkrankung zu übermitteln.
- Für Versäumnisse (aus gesundheitlichen Gründen) an Unterrichtstagen unmittelbar vor oder nach den Schulferien sowie bei Abschluss- und Nachprüfungen ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, in der vom behandelnden Arzt die Unfähigkeit zur Teilnahme am Unterricht bescheinigt wird. Eine Bestätigung über die Anwesenheit des Schülers/der Schülerin in der Arztpraxis reicht nicht aus. Die Bescheinigung muss vom behandelnden Arzt persönlich unterschrieben sein. Bei Berufsschülern/-schülerinnen ist die Kenntnisnahme des Ausbildungsbetriebs nachzuweisen.

- Fehlzeiten an Tagen mit angekündigten Leistungsnachweisen sind ausschließlich wie folgt zu entschuldigen:
 1. Benachrichtigung der Schule vor Unterrichtsbeginn (Eingabe in WebUntis oder in Ausnahmefällen telefonisch bzw. per Mail) mit Angabe des Grundes für das Schulversäumnis.
 2. Bei bis zu 3 Tagen Abwesenheit: Spätestens am ersten Unterrichtstag nach dem Schulversäumnis ist eine schriftliche Entschuldigung unaufgefordert der Klassenleitung vorzulegen.
 3. Bei mehr als 3 Tagen Abwesenheit: Der Schule ist unter Angabe der Klassenleitung eine schriftliche Entschuldigung bis spätestens zum 4. Tag der Erkrankung zu übermitteln.

Unentschuldigt versäumte Leistungsnachweise gelten als nicht erbrachte Leistungen (Note: ungenügend).
- Alle Entschuldigungen sind von den Schülern/Schülerinnen im eigenen Interesse aufzubewahren, um in Zweifelsfällen eine Nachweismöglichkeit zu haben.

4.2 Verspätungen

- Verspätungen von weniger als 45 Minuten werden als Verspätungen mit Angabe der Minuten im Klassenbuch festgehalten.
- Verspätungen von 45 Minuten und mehr gelten als Unterrichtsversäumnisse und werden mit Stundenangabe im Klassenbuch vermerkt. Hierfür sind Entschuldigungen vorzulegen.
- Es sollte selbstverständlich sein, dass sich zu spät kommende Schüler/-innen beim Betreten der Klassen bei dem/der unterrichtenden Lehrer/-in entschuldigen. Um jedoch ständige Unterbrechungen des Unterrichts zu vermeiden, werden Verspätungen erst nach Beendigung der Unterrichtsstunde im Klassenbuch dokumentiert.
- Verspätete Schüler/-innen haben dafür zu sorgen, dass ihr verspätetes Erscheinen im Klassenbuch durch den jeweiligen Fachlehrer/die jeweilige Fachlehrerin vermerkt wird.

4.3 Beurlaubungen

- Bei vorhersehbaren Gründen für Unterrichtsversäumnisse muss ein schriftlicher Antrag auf Beurlaubung spätestens eine Woche vor dem Tag der Beurlaubung bei der Klassenleitung gestellt werden. Der Antrag auf Beurlaubung muss selbstverständlich begründet werden.
- Im Berufsschulbereich können Beurlaubungen bis 2 Tage pro Schulhalbjahr durch die Klassenleitung genehmigt werden. Ein formloser Antrag muss vom Ausbildungsbetrieb gestellt werden.
- Im Vollzeitbereich können Beurlaubungen für 1 bis 2 Tage pro Schulhalbjahr durch die Klassenleitung erteilt werden.
- Über Beurlaubungen unmittelbar vor und nach den Ferien entscheidet der/die Schulleiter/-in.
- Nachträgliche Beurlaubungen sind nicht möglich, d. h. versäumte Unterrichtsstunden werden als unentschuldigt vermerkt. Versäumte Leistungsnachweise gelten dann als nicht erbrachte Leistungen (Note: ungenügend).

4.4 Befreiung

- Schüler/-innen können Befreiungen vom Unterricht bei der Klassenleitung (allgemeine Gründe) bzw. bei dem/der Fachlehrer/-in (gesundheitliche Gründe) beantragen.
- Die Entscheidung trifft der/die Schulleiter/-in.

4.5 Abmeldung vom Unterricht – Vorzeitiges Verlassen des Unterrichts

- Schüler/-innen, die aus gesundheitlichen und sonstigen Gründen den Unterricht vorzeitig verlassen, melden sich zunächst bei dem/der gerade anwesenden Fachlehrer/-in ab. Dieser/Diese nimmt die Eintragung in das Klassenbuch vor.
- Grundsätzlich sollen Schüler/-innen aus gesundheitlichen Gründen nur zum Arzt entlassen werden. Eine entsprechende Bescheinigung kann verlangt werden.
- Zum vorzeitigen Verlassen aus wichtigem Grund:
Schüler/-innen, die aus wichtigem Grund den Unterricht vorzeitig verlassen möchten, müssen sich von dem/der Fachlehrer/-in beurlauben lassen, bei dem/der sie den Unterricht versäumen,

andernfalls gelten das Versäumnis als unentschuldig und versäumte Leistungsnachweise als nicht erbracht (Note: ungenügend).

Nachträgliche Beurlaubungen sind nicht möglich.

5 Verhalten auf dem Schulgelände und im Schulgebäude

5.1 Aufenthalt - allgemeines

- Zutritt zum Schulgebäude haben grundsätzlich nur Personen, die in einem Schul- oder Dienstverhältnis zur Schule bzw. zum Schulträger stehen.
- Besucher/-innen melden sich unverzüglich im Sekretariat bzw. bei dem/der Schulleiter/-in an.
- Aus Sicherheitsgründen sollen die Schulgebäude grundsätzlich nur von der Hofseite betreten werden.
- Der Aufenthalt im Bereich der Ein- und Ausgänge sowie der Ein- und Ausfahrten kann nicht gestattet werden.
- Die Notausgänge und ihre Umgebung müssen jederzeit freigehalten werden!

5.2 Pausen

Regeln für einen geordneten Ablauf der Pausen:

- Lehrer/-innen und Schüler/-innen sorgen dafür, dass der Unterricht pünktlich begonnen und beendet werden kann.
- Toiletten sind keine Aufenthaltsräume.
- Die Klassenräume sind während der Pausen verschlossen. Während der Pausen ist der Aufenthalt im Unterrichtsbereich nicht gestattet. Die Schüler/-innen haben den Anweisungen der Lehrer/-innen Folge zu leisten.
- Zu Beginn der großen Pausen werden in den Unterrichtsräumen die Fenster geöffnet.
- Soweit keine anderen Sonderregelungen bestehen, gehen in den Pausen alle Schüler/-innen auf den Schulhof bzw. in die Schüler/-innen-Aufenthaltsräume oder verweilen in den Gängen.
- Die an die Schulgebäude angrenzenden Straßen- und Bürgersteigbereiche gehören nicht zum Schulgelände und sind deshalb schon aus versicherungsrechtlichen Gründen (Unfallversicherung) keine Aufenthaltsbereiche.
- In den großen Pausen und in der unterrichtsfreien Zeit dürfen die Schüler/-innen das Schulgelände nur über den Schulhof verlassen. Die Aufsicht und somit auch die Haftung durch die Schule entfällt.

5.3 Aufenthaltsräume – Freistunden

Die Schule ist ab 07:50 Uhr geöffnet. Vor Unterrichtsbeginn und während der Freistunden sowie der Pausen können sich die Schüler/-innen in den Pausenräumen, im Bereich vor den Kiosken sowie auf dem Schulgelände aufhalten.

5.4 Waffen

Das Mitbringen von Waffen oder von Gegenständen, die als Waffen eingesetzt werden können, ist strikt untersagt.

5.5 Alkohol und Drogen

- Auf dem Schulgelände und in den Gebäuden gilt ein absolutes Alkohol- und Drogenverbot. Die Schulkonferenz hat am 10.06.2010 über eine Aufhebung des Alkoholverbots bei besonderen Gründen nach §§ 54 V, 65 II Nr. 25 SchulG, zu folgenden Anlässen entschieden:
 - Bei folgenden Anlässen ist der Genuss von nichtbranntweinhaltenen Getränken (Bier, Wein Sekt etc.) im Zusammenhang mit schulischen Veranstaltungen zugelassen, wenn anschließend keine weiteren Dienstgeschäfte mit Außenwirkung (z. B. Unterricht, Gespräche mit Eltern oder Ausbildern) anstehen:

- Feiern des Lehrerkollegiums (Weihnachtsfeier, Sommerfest, Lehrerausflüge etc.),
 - Dienstjubiläen, Verabschiedungen, Geburtstage,
 - Examensfeiern von Referendarinnen und Referendaren,
 - Entlassungsfeiern von Schülerinnen und Schülern, wenn dies von der Bildungsgangkonferenz im Einzelfall zuvor beschlossen wurde.
- Der Konsum von Alkohol oder Drogen ist während der Unterrichts- und Pausenzeiten auch außerhalb des Schulgeländes verboten. Verstöße gegen dieses Verbot können die Androhung der Entlassung oder die Entlassung gemäß § 53 SchulG zur Folge haben.
 - Bei einer Weitergabe von Drogen während der Unterrichts- und Pausenzeiten, auch außerhalb des Schulgeländes, erfolgt die Entlassung von der Schule gemäß § 53 SchulG.

5.6 Rauchen/Dampfen

Rauchen ist auf den Schulgeländen und bei Schulveranstaltungen für alle Personen untersagt. Gleiches gilt für die Turn- und Sporthallen einschließlich der Nebenräume und für die Aula. §§ 54 VI, 65 II Nr. 25 SchulG. Zusätzlich ist die Nutzung von E-Zigaretten, E-Shishas u. ä. unabhängig vom Nikotingehalt verboten

5.7 Fundsachen

Fundsachen sind bei den Haumeistern/den Hausmeisterinnen des jeweiligen Schulgebäudes abzugeben.

5.8 Parken

Das gesamte Schulgelände ist für Schüler/-innen kein PKW- oder Motorradparkplatz. Fahrräder sind in den dafür vorgesehenen Bereichen abzustellen. Für die Wirtschaftsfachschule gilt eine Ausnahme während des Abend- und Samstagsunterrichts. Miet-E-Scooter dürfen nicht auf dem Schulgelände abgestellt werden. Das Abstellen von Miet-E-Scootern auf den Gehwegen direkt an dem Schulgrundstück ist verboten, da hier Fluchtwege versperrt werden.

5.9 Warenverkauf

- Werbung und Warenvertrieb, wenn sie nicht schulischen Zwecken dienen, sind im Schulgebäude und auf dem Schulgelände unzulässig. Informationen der Stadt Wuppertal werden davon nicht berührt. Ausgenommen sind Speisen und Getränke, die zum Verzehr in den Pausen und Freistunden bestimmt sind und von den Kiosken vertrieben werden.
- Das Aushängen von Plakaten bedarf der Zustimmung der Schulleitung.

6 Verhalten im Klassenraum

6.1 Sauberkeit und Hygiene

- Jede Klasse ist für ihren Unterrichtsraum, die darin befindlichen Einrichtungsgegenstände sowie die überlassenen Lehr- und Lernmittel verantwortlich.
- Digitale Geräte müssen nach der Benutzung an die vorgesehenen Standorte zurückgebracht werden.
- Die besonderen Raumordnungen für Spezialräume, wie DV-Räume und Physikraum, sind zu beachten.
- Der/die Klassensprecher/-in teilt wöchentlich zwei Mitschüler/-innen zum Ordnungsdienst ein, d. h. zum Tafel- und Fensterdienst. Die Tafel muss nass gewischt werden, damit das Verstauben der Garderobe und des Teppichbodens vermieden wird. Unaufgefordert beginnen sie diese Aufgaben zu Pausenbeginn und Unterrichtsschluss.
- Außerdem wird durch den/die Klassensprecher/-in aus dem Kreis der Schüler/-innen ein Aufräumdienst für die Klassenräume bestimmt, welcher für die Sauberkeit und Ordnung des jeweils genutzten Klassenraums verantwortlich ist. So müssen z. B. Fußböden und Tischablagen von Papierresten gereinigt werden. Verschmutzungen müssen sofort beseitigt werden, Besen und Kehrblech befinden sich bei den Haumeistern/den Hausmeisterinnen. Die Überwachung erfolgt jeweils durch die Fachlehrkraft, die als letzte den Raum abschließt.

- Nach Unterrichtsende sind die Stühle hochzustellen, damit die Reinigungskräfte sofort die Arbeit aufnehmen können.
- Am Ende des Schuljahres werden die Klassenräume aufgeräumt und für die Grundreinigung vorbereitet. Ferner werden die Klassenschränke ausgeräumt. Die Aufsicht führt dabei die Klassenleitung.
- Die Klassen sind auch für die Sauberkeit auf ihren Fluren verantwortlich. Verschmutzungen müssen sofort beseitigt werden. Schaufel, Besen und Kehrblech befinden sich bei den Hausmeistern/den Hausmeisterinnen.
- Besonders wichtig ist die Hygiene auf den Toiletten. Die Kontrolle erfolgt durch die Pausenaufsicht.

6.2 Verhalten im Unterricht

- Handys sind während des Unterrichts ausschließlich nach erfolgter Genehmigung durch die Lehrkraft für den erlaubten Zweck zu nutzen. Es ist untersagt sie ansonsten während des Unterrichts zu benutzen. Die Benutzung eines Handys während einer Klassenarbeit gilt als Täuschungsversuch.
- Es ist grundsätzlich untersagt, in den Unterrichtsräumen zu essen, zu trinken oder Kaugummi zu kauen. Das Trinken von Wasser während des Unterrichts ist grundsätzlich erlaubt. Für evtl. Schäden haftet der/die Schüler/-in. „Offene“ Getränke wie z.B. Getränke-Dosen werden im Klassenraum in das Waschbecken gestellt.
- Während des Unterrichts ist das Aufsuchen der Toiletten nur in Ausnahmefällen gestattet.

6.3 Bild- und Tonaufnahmen

- Ohne ausdrückliche Erlaubnis durch die Lehrkraft ist es nicht erlaubt auf dem Schulgelände, im Schulgebäude und insbesondere im Unterricht Bild- oder Tonaufnahmen zu machen.

7 Sicherheit in der Schule

- Bei Alarm oder bei Ausbruch eines Brandes müssen Ruhe und Ordnung bewahrt bleiben. Panik bedeutet zusätzliche Gefahr.
- Den Anordnungen der Lehrer/-innen ist zu folgen.
- Richtlinien für das Verhalten hängen in jedem Klassenzimmer aus.

8 Hausrecht

- Das Hausrecht übt nach Weisung und im Auftrag des Schulträgers die/der Schulleiter/-in, in Abwesenheit der/die ständige Vertreter/-in, aus.
- Jede Lehrkraft vertritt in ihrem Bereich den/die Schulleiter/-in bei der Ausübung des Hausrechts.
- Sind weder der/die Schulleiter/-in noch Vertreter/-in anwesend und ist keine andere Lehrkraft beauftragt, nimmt der/die Hausmeister/-in das Hausrecht wahr.

9 Versicherungsschutz und Haftung

Jeder Benutzer/jede Benutzerin haftet für die von ihm/ihr verursachten Schäden nach den gesetzlichen Bestimmungen.

9.1 Wegeunfälle

Alle Schüler/-innen sind während schulischer Veranstaltungen sowie auf den Wegen von und zu diesen im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung nach dem SGB VII gegen Unfall versichert. Wegeunfälle sind unmittelbar und unverzüglich dem Sekretariat mitzuteilen.

9.2 Haftung

- Die Schule bzw. der Schulträger übernimmt keine Haftung für Garderobe oder Taschen und bei Verlust oder Beschädigung von Wertsachen/Geldbeträgen.
- Bei Sachschäden an Fahrzeugen auf dem Schulweg haftet die Stadt Wuppertal nicht. Der Versicherungsschutz bezieht sich ausschließlich auf die Person des Schülers/der Schülerin.

- Für mutwillig verursachte Personen- oder Sachschäden haftet der/die Schüler/-in.
- Schuleinrichtungen und Lehrmittel sowie den Schülern/Schülerinnen überlassene Bücher und andere Lernmittel (z. B. Computer) sind pfleglich zu behandeln und dürfen nicht beschädigt werden.

10 Schlussbestimmungen

- Der/die Schulleiter/-in bzw. eine/ein Beauftragte/-r kann in besonders begründeten Fällen Ausnahmen von den Regelungen dieser Hausordnung vorsehen.
- Diese Hausordnung ist in geeigneter Weise bekannt zu machen. Darüber hinaus sorgt der/die Schulleiter/-in dafür, dass diese Hausordnung, insbesondere die Haftungsregelungen, zu Beginn eines jeden Schuljahres mit den Schülern/Schülerinnen und ihren Sorgeberechtigten besprochen wird.
- Verstöße gegen die Hausordnung können Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen gemäß § 53 SchulG zur Folge haben. Die Geltendmachung sonstiger Rechte durch die Stadt Wuppertal bleibt vorbehalten.

Die Schulordnung tritt mit Beschluss durch die Schulkonferenz im Januar 2006 in Kraft. Sie wurde zuletzt durch Beschluss der Schulkonferenz vom 27.06.2024 geändert.

Berufskolleg Barmen
-Europaschule-
der Stadt Wuppertal